RheinlandPfalz
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD

ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: ulrike_1.heinrich@boehringer-ingelheim.com

Boehringer Pharma GmbH & Co. KG
Binger Straße 173
55216 Ingelheim

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

27.09.2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
42/553-362/265-19 Bitte immer angeben!	24.09.2019	Matthias Klöppel matthias.kloeppel@sgdsued.rlp.de	06321 99-2085 06321 99-32085

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG);

hier: Befreiung von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG für die Beseitigung von Nistplätzen des Bienenfressers (*Merops apiaster*)

Sehr geehrte Frau Heinrich,

aufgrund Ihres Antrages vom 24.09.2019 ergeht nachfolgender

Bescheid:

I.

1. Abweichend von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG wird Ihnen gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG eine Befreiung für die Beseitigung von Nistplätzen des Bienenfressers (*Merops apiaster*) im Zuge der Auflösung des Erdlagers auf dem Werksgelände in Ingelheim erteilt.
2. Der Bescheid ergeht unter Einschränkung der in Teil II genannten Nebenbestimmungen.

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
BLZ: 545 000 00 Konto-Nr.: 545 015 05
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05 BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

3. Die Boehringer Pharma GmbH & Co. KG hat als Antragsteller die Kosten des Verfahrens gemäß Teil IV des Bescheides zu tragen.

II.
Nebenbestimmungen

1. Die Ausnahmegenehmigung für die Beseitigung der Niststätten gilt ab sofort **bis zum 31.03.2020**.
2. **Spätestens zum 25.11.2019** ist ein Konzept zur Kompensation der verlorenen gegangenen Brutwand bei der Oberen Naturschutzbehörde (SGD Süd, Referat 42, Frau Fath; E-Mail: iris.fath@sgdsued.rlp.de) vorzulegen. Hierbei ist insbesondere die Entwicklung bestehender Strukturen (Freistellen, Abstechen bestehender Löss- oder Sandwände) in Erwägung zu ziehen. Zudem ist sicherzustellen, dass die Bereitstellung der Maßnahme bis zum 15.04.2020 funktionsfähig ist.
3. Die Beseitigung der alten und die Herstellung der neuen Brutwand sind zu dokumentieren, ein Bericht hierüber ist bis spätestens **01.06.2020** bei der Oberen Naturschutzbehörde (SGD Süd, Referat 42, Frau Fath) vorzulegen.
4. Während des Abtrags der Erdhalde ist durch eine zoologisch versierte Umweltbaubegleitung auf das Vorkommen von Reptilien zu achten und ggfs. sind Tierrettungsmaßnahmen durchzuführen.
5. **Ab dem 01.06.2020 bis zum 01.08.2022** ist ein **Monitoring** durchzuführen und der Oberen Naturschutzbehörde (s.o. Kontakt) **zum 15.10.2022 ein Bericht** vorzulegen. Für dieses Monitoring ist eine ornithologisch versierte Person zu beauftragen. An mindestens zwei Terminen pro Jahr ist dabei die Belegung der neuen Brutwand bzw. evtl. Ausweichnistplätze zu dokumentieren.
6. Abhängig von den Feststellungen dieses Monitorings sind erforderlichenfalls weitere Bruthabitate herzustellen, deren Standorte zu optimieren oder weitere Maßnahmen zum Erhalt der betroffenen Bienenfresser-Population - in Abstimmung mit der SGD Süd - zu ergreifen. Das Monitoring gemäß Ziffer 5 verlängert sich in diesem Fall entsprechend.

III.

Gründe

1.

Die Fa. Boehringer Pharma GmbH & Co. KG beantragt die Beseitigung einer Brutwand des Bienenfressers, die sich in einer Erdhalde auf dem Werksgelände der Firma Boehringer in Ingelheim befindet.
In der Wand bzw. der Aufschüttung brüteten in den vergangenen Jahren mehrere Brutpaare des Bienenfressers. Im Zuge der Auflösung des Erdlagers und der Freimachung einer Fläche für ein geplantes Kraftwerk, muss das vorhandene Bruthabitat der Vögel entfernt werden. Es wurde deshalb ein Antrag auf Befreiung gemäß § 67 Abs.2 BNatSchG von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes gestellt.

2.

Die Obere Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ist nach § 3 Ziffern 2 a) u.2 b) der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundesnaturschutzgesetz und nach dem Landesnaturschutzgesetz für die Entscheidung nach § 67 BNatSchG zuständig.
Bienenfresser gehören zu den besonders bzw. streng geschützten Arten i.S. des § 7 Abs. 2 Ziffer 13 Buchstabe b) bb) BNatSchG („Europäische Vogelarten“).
Von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen“) kann nach § 67 Abs. 2 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn die Nichterteilung der beantragten Befreiung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.
Der Antragstellerin konnte glaubhaft machen, dass sich bei Ablehnung des Befreiungsantrages für sie unzumutbare Belastungen finanzieller Art ergeben würden, da die besiedelte Fläche und die darauf geplante Entwicklung eines Kraftwerkes für sie eine hohe betriebswirtschaftliche Bedeutung hat. Handlungsalternativen zu dem Vorhaben bestehen nicht.
Dem Antrag kann nach eingehender Interessensabwägung entsprochen werden. Durch die Schaffung neuer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor der Rückkehr der

Projekt PSI - AWARO Dokument-Nr. 600

Bienenfresser aus dem Winterquartier wird gewährleistet, dass weiterhin Nistmöglichkeiten für die Vögel bestehen bleiben.
Die Nebenbestimmungen unter Teil II des Bescheides gewährleisten, dass Bestand und Verbreitung der betroffenen Arten durch die Befreiung nicht nachteilig beeinflusst werden.
Weiterhin ist davon auszugehen, dass auch sonstige Belange des Artenschutzes insbesondere Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie 2009/147 [VSR] sowie Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen dieser Genehmigung nicht entgegenstehen. Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie 2009/147 [VSR] wird beachtet.

IV.
Kostenentscheidung

Da Sie einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem BNatSchG gestellt haben, haben Sie somit als Kostenschuldner i.S.v. § 13 Landesgebührengesetz (LGebG) die im Zusammenhang mit der Entscheidung angefallenen Kosten zu tragen.

Die Kosten für diesen Bescheid werden auf insgesamt **192,60 Euro** festgesetzt.
Die festgesetzten Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig und sind auf das, auf der ersten Seite unten angeführte Konto, unter Angabe des Verwendungszweckes **„1481/111.11/342/19 Befreiung Bienenfresser Boehringer Ingelheim“,** zu überweisen.
Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 1, 2, 3, 9, 10 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i.V.m. Nr. 1.8.2 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten („Besonderes Gebührenverzeichnis“).
Hinweis: Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeit die Kosten nicht entrichtet, so kann nach § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v.H. erhoben werden.

Projekt PSI - AWARO Dokument-Nr. 600

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.
Der Widerspruch kann
1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder
Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt an der Weinstraße
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur [1] an:
poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de erhoben werden.
Wichtiger Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/ aufgeführt sind.

Fußnote: [1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.
Matthias Klöppel

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/ bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

LGebG: Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz i. d. Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 08.12.2015 (GVBl. S. 439)

Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landespflegegesetz vom 01.09.1988 (GVBl. S. 208), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325)